

**Änderung der Neufassung der Satzung
über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den hochschulübergreifenden
Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)
vom 11. April 2018**

Vom 7. Mai 2024

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 2. Juli 2024 bzw. 10. Juli 2024 die vom Gemeinsamen Ausschuss am 7. Mai 2024 auf Grund von § 96a Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254) beschlossene Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) vom 11. April 2018 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Änderung

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird wie folgt geändert:

In § 1 lit. a.) Satz 2 wird die Textstelle „Vergleichbar ist ein Bachelor of Science-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, in dem Lehrveranstaltungen im Bereich der Mathematik, Statistik und Operations Research im Umfang von mindestens 30 ECTS/LP und im Bereich Natur- und Ingenieurwissenschaften im Umfang von mindestens 60 ECTS/LP erfolgreich absolviert wurden“ durch folgenden Text ersetzt: „Vergleichbar ist ein Bachelor of Science-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, in dem Lehrveranstaltungen im Bereich der Mathematik, Statistik und Operations Research im Umfang von mindestens 24 ECTS/LP und im Bereich Natur- und Ingenieurwissenschaften im Umfang von mindestens 60 ECTS/LP erfolgreich absolviert wurden“.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Hamburg, den 7. Mai

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1744